

RS Vwgh 1989/3/6 88/15/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §17 impl;

AVG §8 impl;

BAO §78;

BAO §90;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 415;

Rechtssatz

Wenngleich bei der Einsichtnahme in öffentlich zugängliche Aktenteile die Akteneinsicht auch anderen Personen als den Parteien des Verfahrens gewährt wird, kommt den jeweils Einsicht nehmenden Personen in Ausübung des Rechtes auf Einsichtnahme der Behörde gegenüber die Stellung einer Partei zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150066.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at